

Ein Aufruf-Zeichen

Amerikanische Intellektuelle und der „gerechte Krieg“

Keine Frage, es stellt ein spektakuläres Dokument des Engagements und der Einmischung in die derzeit innerste Angelegenheit des öffentlichen amerikanischen Gewissens dar: 58 amerikanische Intellektuelle – unter ihnen Francis Fukuyama, Samuel P. Huntington, Michael Walzer und Amitai Etzioni – rufen zur Unterstützung des Krieges gegen den Terrorismus auf. Brisant ist nicht so sehr der Aufruf selbst als seine definitive ethische Begründung des „gerechten Krieges“.

Man kann zwar aus der Namensliste Schlüsse darauf ziehen, wes eher konservativen Geistes Kind die Urheberschaft des Aufrufs ist; auffällig genug, wer alles unter den prominenten Intellektuellen der USA *nicht* unterschrieben hat. Und man kann weitere Schlüsse aus dem Zeitpunkt ableiten, den die Unterzeichner für ihren Auftritt gewählt haben: erst nach Ende des Afghanistankrieges und vor einer möglichen Attacke gegen weitere „Mächte des Bösen“. Doch mindern diese Schlüsse gewiss nicht die Einflusschancen, die sich die Unterzeichner ausrechnen können, im Gegenteil, ihre Rechtfertigung des Antiterror-Krieges vor der nächsten ins Auge gefassten Kriegsetappe kommt einer breiten öffentlichen Mehrheitsstimmung in Amerika entgegen. Noch steigen die Eulen der Minerva nicht auf, noch findet der Krieg statt, noch können Intellektuelle wirksam intervenieren.

Nun mag diese Intervention im Sinne der Verfasser gelingen, ihre Argumentation tut es nicht. Bei allem zu Recht entfaltetes Pathos der großen zivilisatorischen Grundwerte, bei aller auch (eher rhetorisch) mit hineingenommenen Kritik an den Perversionen der amerikanischen und westlichen Kultur und Politik – der Hauptmangel des Aufrufs lässt sich auf zwei Punkte bringen. Der eine: Der Aufruf rechtfertigt die Institution des „gerechten Krieges“, er rechtfertigt damit aber noch lange nicht den konkreten von der amerikanischen Regierung betriebenen Krieg. Ein gerechter Krieg kann nur vor den konkreten Opfern gerechtfertigt werden oder gar nicht. Der andere Punkt: Die Verfasser übersehen, dass sich die politische Weltgeschichte in einer Übergangsphase befindet, welche die Gültigkeit der kanonisierten völkerrechtlichen Prinzipien in Frage stellt – vom überkommenen Geflecht der Außenpolitik zur wachsenden Bedeutung der so genannten Weltinnenpolitik. Und diese Transformation entzieht dem alten, seit Augustinus diskutierten Begriff des gerechten Krieges nach und nach seine Legitimation.

Gerichtet, aber gerettet?

Zunächst zum ersten Punkt. Krieg sei, betont der Appell, nur gerecht als Verteidigungskampf zugunsten Unschuldiger: „Die primäre moralische Rechtfertigung eines Krieges ist, Unschuldige vor sicherem Leid zu bewahren... Wenn man unzweifelhafte Beweise dafür hat, dass Unschuldigen, die sich nicht selbst schützen können, schweres Leid droht, sofern der Aggressor nicht mit zwingenden Gewaltmaßnahmen gestoppt wird, dann verlangt der Grundsatz der Nächstenliebe, die Gewalt einzusetzen.“ Das ist eine sehr weitgehende Folgerung: Der Krieg zugunsten der Unschuldigen, denen akut Gefahr droht, ist nicht nur legitim, er ist sogar geboten. Es gibt eine Pflicht zum Krieg.

Akzeptiert man diese Prämisse, sind die Folgerungen um so drastischer. Denn das ethische Problem sind ja nicht die Aggressoren, die man bekämpft und notfalls tötet, es sind die Unschuldigen auf der Seite der Aggressoren, die bei einem Krieg ebenfalls dran glauben müssen. Dieses moralische Dilemma – zum Schutze Unschuldiger müssen andere Unschuldige Opfer an Leib und Leben bringen – ist im Konzept des „gerechten Krieges“

nie wirklich gelöst. Alle Verfahrensregulative (wie die Einschaltung der UN – deren Beteiligung übrigens die Verfasser in Frage stellen) und alle Kautelen (wie das Verbot der Tötung unschuldiger Zivilisten, die nicht militärisch notwendig ist) schränken Willkür und Ausmaß solcher Opfer ein, beseitigen aber nicht die Rechtfertigungslücke. Warum muss der eine Unschuldige sterben, damit der andere Unschuldige leben kann, wo er doch, wie der Appell selbst herausstreicht, „dasselbe Lebensrecht hat wie wir“?

Die Verfasser benennen eine zwingende Konsequenz; beachten sie aber nicht. Erst wenn alle anderen Möglichkeiten der Gefahrenabwehr versagen, schreiben sie, dürfe der Krieg als ultima ratio geführt werden. Zweifellos können sich die USA auf ihr militärisches Selbstverteidigungsrecht berufen. Doch haben sie tatsächlich alle nicht-militärischen, alle politischen, ökonomischen, geheimdienstlichen Möglichkeiten gegenüber Afghanistan und den Terroristen ausgeschöpft – Möglichkeiten, die ihnen etwa gegenüber Pakistan, dem zweitwichtigsten Unterstützerstaat der Taliban plausibel erschienen?

Dieser Einwand ist noch und noch erhoben worden, oft naiver, als es die Gefahr, die vom Talibanregime ausging, erlaubte. Doch wie außerordentlich streng, ja radikal der Einwand zu prüfen ist, ergibt sich eben aus dem geschilderten dramatischen ethischen Dilemma. Die Verfasser jedenfalls haben ihn gar nicht geprüft – eine solche Indifferenz gegenüber den getöteten Zivilisten Afghanistans ist, angesichts des hohen ethischen Anspruchs des Aufrufs, fast schon skandalös. Es geht nicht um Pazifismus, es geht um die immanente Logik des „gerechten Krieges“. Und es geht auch nicht um den Gegensatz Realpolitik versus Moral: Es ist die Moral selbst, die nach sorgfältigster Kenntnis der Empirie und der realpolitischen Möglichkeiten verlangt.

Das leitet über zum zweiten Punkt. Das innerstaatliche, rechtstaatliche Verständnis von Menschenwürde und Lebensrecht lässt jenes Dilemma nicht mehr zu. Wenn innerstaatlich Personen von Gefahren bedroht sind, dürfen die Notwehr- und Nothilfemaßnahmen, egal ob von Privatpersonen oder staatlichen Organen durchgeführt, unter keinen Umständen zulasten von Leib und Leben unbeteiligter Dritter gehen. Das ist der tiefere ethische Unterschied zwischen politischer und militärischer Rationalität.

Und diese Differenz zwischen innerstaatlicher und zwischenstaatlicher Ethik wird in dem Maße fragwürdig, in dem die Welt zumindest in ihren elementaren politischen und ethischen Organisations- und Verständigungsprinzipien zusammenwächst. Noch ist der Endpunkt dieser Entwicklung weit entfernt. Doch nicht nur die Rede von einer in die Nähe rückenden *global governance*, sondern vor allem die militärischen Einsätze auf dem Balkan – sie wurden bekanntlich als Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates im Vorgriff auf eine moralische Weltinnenpolitik gerechtfertigt – lassen die normative Differenz zwischen Innen und Außen nach und nach zur veritablen doppelten Moral werden.

Noch sollen Bewohner eines fremden Staates, dessen Regime zum Aggressor und deshalb zur Zielscheibe eines Verteidigungskrieges wird, für die Untaten ihrer Beherrscher zur Not mit ihrem Leben mithaftan – und sind so zweifach Opfer: als Unterworfenen unter ein Unrechtsregime und als Opfer des „gerechten“ Krieges gegen dieses Regime. Welche unselbige Unterstellung diese grausame Mithaftung von Landsleuten begründet, die oft gerade in autokratischen Ländern leben, wo sie mangels politischer Mitbestimmung erst recht nichts für die Schandtaten ihres Regimes können, wäre noch zu klären.

ANDREAS ZIELCKE